

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG)
— Drucksachen 8/134, 8/169, 8/228 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Stavenhagen

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz sieht in § 35 vor, daß die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen sind. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht diesem Auftrag. Ein der Entwicklung angepaßter höherer Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist vorgesehen.

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus empfohlen, außerdem

1. die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden um insgesamt etwa 18 v. H. anzuheben,
2. den Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld des Auszubildenden für Schüler um 60 DM anzuheben und

3. die seinerzeit durch das Haushaltsstrukturgesetz gestrichene Möglichkeit, Förderung als Vorausleistung zu gewähren, wenn die Eltern die notwendigen Angaben über Einkommen und Vermögen nicht vorlegen, teilweise als Härterege- lung wieder einzuführen.

Auf die Beschlußempfehlung und den Bericht dieses Ausschusses in der Drucksache 8/228 wird Bezug genommen.

Die Kosten der Bundesausbildungsförderung betragen einschließlich der Mehrkosten durch diesen Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft für

1977	2 785 000 000 DM
1978	3 155 000 000 DM
1979	3 230 000 000 DM
1980	3 385 000 000 DM.

Davon trägt der Bund nach § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz 65 v. H. Von den Ländern werden

35 v. H. der Kosten getragen. Für die vom Bund aufzubringenden Mittel, nämlich für

1977	1 810 000 000 DM
1978	2 050 000 000 DM
1979	2 099 000 000 DM
1980	2 200 000 000 DM

ist im Entwurf des Haushaltsplans 1977 Deckung bei Kap. 31 03 Tit. 652 11, 652 12 und 852 12 vorhanden. Für die Folgejahre sind die Kosten in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen Beschlußempfehlung.

Bonn, den 24. März 1977

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. Stavenhagen
Vorsitzender	Berichterstatler